

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 11 (1845)
Heft: 3

Rubrik: Kanton Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß die bisherige Darstellung der Normalschule und des auf sie wirkenden Geistes zu gewähren vermag, hat wenigstens uns Manches klar gemacht, was uns bezüglich der Waadt immer räthselhaft vorfam. Daß die gestürzte Regierung die Sache gehen ließ, wie sie gegangen ist, finden wir begreiflich, hoffen aber, der Geist, welcher die politische Umgestaltung des Kantons unternommen hat, werde auch sein Licht in die Räume der Normalschule zu tragen wissen.

Kanton Bern.

I. **Snell's Abberufung.** Als vor zehn Jahren unsere Hochschule eingeweiht wurde, hörte man von dem Organe, durch welches eine hohe Behörde sich dabei vernehmen ließ, die schönen Worte: »Savants Professeurs! Un champ libre et vaste est ouvert à vos utiles travaux. La protection et la bienveillance du gouvernement vous y suiveront.« Also ein freies und weites Feld sollten die weisen Lehrer bebauen, und dabei sollte der Schutz und das Wohlwollen der Staatsverwaltung ihre Bemühungen unterstützen. Damit contrastirt etwas auffallend die merkwürdige Erscheinung, daß gerade die Männer von selbständiger Gesinnung und unabhängigem Charakter an der Hochschule sich der höchsten Gunst nicht zu erfreuen hatten. Die Professoren Ludwig Snell und Escharner wurden zwar nicht förmlich abberufen, aber doch von ihren Stellen entfernt; Samuel Schnell nahm, gleichsam genöthigt, selbst seine Entlassung; Kasthofer bringt es nicht weiter, als zum Privatdocenten; Richard ist auf halben Sold gesetzt; Herzog und Bollmar sind förmlich abberufen worden. Den Letzteren reiht sich nun auch Wilhelm Snell, Professor der Rechtswissenschaft, an, dessen Abberufung, bezüglich welcher das Polizei-, Justiz- und Erziehungsdepartement in Thätigkeit gesetzt worden war, in den ersten Tagen des Mai d. J. erfolgt ist; am 16. Mai hernach wurde sogar mit einer Frist von 14 Tagen seine Fortweisung aus dem Kanton Bern — er ist Bürger von Basellandschaft — nachträglich durch eine weitere Schlußnahme der Regierung hinzugesügt. Der Beschluß der Abberufung selbst ist wichtig genug, um in einem Blatte, wie das Ihrige, abgedruckt und aufbewahrt zu werden. Er lautet wörtlich also:

„Der Regierungsrath der Republik Bern, in Betrachtung, — daß Hr. Dr. Wilhelm Snell, ordentlicher Professor des römischen und des Criminalrechts an der Berner-Hochschule, schon in den ersten Jahren nach der Gründung dieser Anstalt vom Erziehungsdepartement durch das Organ des Präsidenten eine mündliche Warnung erhalten hat wegen seines anstößigen Betragens in einem Wirthshause; — daß dessen ungeachtet das Erziehungsdepartement ferner sich genöthigt gesehen hat, dem Hrn. Snell von Behörde aus am 7. Dec. 1840 unter Androhung strengerer Maßregeln eine schriftliche ernste Zurechtweisung zu ertheilen, weil er sich auf eine auffallende Weise dem Trunke ergebe, Wirthshäuser und Schenken allzuhäufig besuche und zwar öfter in Gesellschaft von Studirenden, auf deren Sittlichkeit und Bildung er durch sein Beispiel sowohl, als durch seine im Zustande der Trunkenheit ausgesprochenen rücksichtslosen Neußerungen nicht anders als schädlich einwirken müsse; — daß auch diese Zurechtweisung wie die frühere von Hrn. Snell unberücksichtigt geblieben ist, derselbe vielmehr fortgefahren hat, durch sein Betragen ein öffentliches Aergerniß zu geben; — daß endlich Hr. Snell noch in der jüngsten Zeit, wie aus den Acten einer gegen ihn angehobenen Untersuchung hervorgeht, nach den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen an einem öffentlichen Orte in betrunkenem Zustande sich befunden, und durch seine leidenschaftlichen, verstandlosen Neußerungen das Gefühl der Anwesenden in hohem Grade verletzen mußte; — daß nach diesen Vorgängen der Regierungsrath die Hoffnung, Hr. Snell werde seinen Lebenswandel bessern, aufgegeben hat, und er demnach durch die längere Duldung eines solchen Lehrers der Hochschule die Existenz der obersten Lehranstalt des Landes gefährden, mithin seine beschworene Pflicht verletzen würde; — nach angehörtem Vortrag des Erziehungsdepartements, in Anwendung des §. 20 der Staatsverfassung, — beschließt: 1) Hr. Dr. Wilhelm Snell ist von der Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft abberufen; 2) dessen Stelle soll sofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden; 3) das Erziehungsdepartement ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Bern, den 9. Mai 1845. Namens des Regierungsrathes: Der Schultheiß C. Neuhaus. Für den Rathschreiber, G. Zahn.“

Ueber die Motive dieser Schlußnahme erlaube ich mir kein Ur-

theil; nur finde ich eine maßlose Uebertreibung darin, daß eine längere Duldung Snell's die Existenz der Hochschule hätte gefährden müssen: denn wenn dies wahr ist, dann hängt das Leben dieser Anstalt an schwachen Fäden, die auch sonst bald zerreißen müssen. Die Bernerzeitung, welche nicht nur den Gang der gegen Snell eingeleiteten Untersuchung, sondern auch die in den Acten vorfindlichen Ergebnisse ziemlich ausführlich mitgetheilt hat, gibt nicht ungegründeten Anlaß zu der Ansicht, es sei weder jener Gang ein regelmäßiger gewesen, noch seien die Aeußerungen, die sich der Abberufene bezüglich der Luzerner=Begebenheiten erlaubt hat, vollständig erwiesen. Ersteres scheint in obiger Schlußnahme selbst eine Bestätigung zu finden, indem dieselbe nur von der Anhebung einer Untersuchung spricht, also der Vermuthung Raum gibt, es sei diese Untersuchung nicht zu Ende geführt worden. Für das Andere spricht der Umstand, daß die Justizsection nach Einsicht der Acten bei der Regierung den Antrag gestellt hat, es sei von einer gerichtlichen Verfolgung Snell's Umgang zu nehmen. — Die Abberufung selbst wurde vielfach mißbilligt. Man erinnerte sich, daß auch hier und da auf andern Hochschulen Trinker trotz ihrer Schwäche den ausgezeichnetsten Lehrstühlen zur Bierde gereichen; daß aus den nämlichen Gründen das gleiche Loos vielleicht noch manchen Andern treffen müßte; man vermuthet, daß noch andere Gründe, als die in der Schlußnahme angeführten, zu derselben mitgewirkt haben möchten. Denn war das Trinken der wichtigste Grund, so hätte man Snell nie anstellen oder schon früher wieder entfernen sollen. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß eine in Bern unter Leitung des Hrn. Fürsprech Sury abgehaltene Versammlung von etwa 100 freisinnigen Männern beschlossen hat: 1) dem Regierungsrath in einer Zuschrift ihr Bedauern und Befremden über Snell's Abberufung zu erkennen zu geben; 2) eine Vorstellung an den Gr. Rath zu entwerfen, um darin über die offenbar eine Bekämpfung des demokratisch=liberalen Princips bezweckende Maßnahme des Regierungsrathes Beschwerde zu führen, und aus formellen wie materiellen Gründen auf Cassation des Abberufungsbeschlusses anzutragen; 3) eine Subscription zur Sicherung des Auskommens des Hrn. Snell aufzunehmen, bis derselbe wieder in seine Rechte eingesetzt ist oder eine anderweitige Anstellung erhalten haben wird. —

Um diese Theilnahme zu begreifen, muß man nicht überschen, daß Snell die Rechtswissenschaft in ihren wahrhaft naturgemäß freisinnigen Principien aufgefaßt und gelehrt und die Letzteren in einer Eingabe an die Regierung zu seiner Vertheidigung auseinander gesetzt hat.

Die schmucklose Freisinnigkeit dieser Principien ist es auch, welche ihm die Gunst seiner Zuhörerschaft in hohem Grade gewonnen hat. Als daher seine Abberufung bekannt wurde, reichten 32 Zuhörer sogleich eine Bittschrift ein, um zu bewirken, daß ihrem Lehrer, über den sie sich darin auf eine für ihn sehr ehrenvolle Weise ausgesprochen, gestattet würde, seine für das Sommersemester begonnenen Vorlesungen zu vollenden. Das Gesuch blieb unerhört. Die Studentenversammlung beschloß daher am 25. Mai, Hrn. Snell bei seinem Scheiden aus dem Kanton, welches am 28. Mai erfolgen mußte, in feierlichem Zuge bis an die Grenze zu begleiten. Viele Akademiker verschiedener Facultäten brachten dem Verstorbenen einen Fackelzug mit Gesang und Musik. Die Rede, welche einer derselben (Füz von Schwyz) an Snell hielt, und die Antwort des Letzteren waren gemüthlich ergreifend und freimüthig, ehrenvoll für Schüler und Lehrer. Es sind dies Züge der Dankbarkeit, welche Snell wohl verdiente, indem er ein ausgezeichnete und fleißiger Lehrer war, und seine Zuhörer unter der ihm zur Last gelegten Schwäche des Trinkens nie zu leiden gehabt hatten.

Seine Abberufung läßt sich nur aus einer Lücke der Berner-Verfassung erklären, welche nicht, wie die Verfassungen der meisten freisinnigen Kantone, eine Bestimmung enthält, gemäß welcher öffentliche Beamtete (also auch Lehrer) nur durch einen richterlichen Spruch ihrer Stelle entsetzt werden können. Zwar hat die Berner-Verfassung festgesetzt, daß die Verwaltungsbehörden für ihre Handlungen verantwortlich seien; aber das von ihr ausdrücklich für diese Verantwortlichkeit geforderte Gesetz ist noch nicht vorhanden, dem Gr. Rathe noch nie vorgelegt worden. So mag denn Snell allerdings mehr auf Eingebung einer falschen Politik, als nach den Forderungen der Gerechtigkeit gefallen sein. Sehr bezeichnend ist es nämlich, daß das bezüglich der Luzerner-Begebenheiten angeführte Motiv der Abberufung, auf welches die Behörde großes Gewicht gelegt zu haben scheint, schon deswegen ganz unstatthaft ist, weil das Factum in die Zeit der Aufregung fällt, rücksichtlich welcher

über alle ihr angehörigen Handlungen vom Gr. Rathe gänzliche Vergessenheit ausgesprochen worden ist. — So hat denn nun unsere Hochschule nur noch drei Professoren an der Facultät der Rechtswissenschaft, während sie bei ihrer Eröffnung deren acht zählte.

II. Katholisch-theologische Lehranstalt. Bei der Gründung des Bisthums Basel war auch die Errichtung einer Anstalt zur Bildung katholischer Geistlichen in Aussicht gestellt worden. Seither aber ist dafür weder von geistlicher noch weltlicher Seite irgend ein Schritt zur Erreichung des Zieles geschehen. Es ist dies um so unerklärlicher und unverzeihlicher, als man schon vor Jahren zu der niederschlagenden Einsicht hat kommen müssen, daß gerade diese Lücke es war, die den Jesuiten die Jüglinge, welche sich der kathol. Theologie widmen wollten, in die Hände geliefert hat. Es scheint endlich die Regierung des Standes Bern das Bedürfnis, das in dieser Hinsicht in hohem Grade waltet, in seiner vollen Bedeutung gewürdigt zu haben: denn sie hat am 13. Juni die anti-jesuitischen Stände des Bisthums Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Schaffhausen und Thurgau eingeladen, ihre Gesandtschaften auf die nächste ordentliche Tagsatzung zu einer Zusammenkunft mit der Gesandtschaft von Bern zu ermächtigen, um die Bedingungen zur Errichtung einer gemeinschaftlichen katholisch-theologischen Lehranstalt zu beraten. In ihrem Einladungsschreiben spricht sie es geradezu aus, daß in den Erscheinungen der neuesten Zeit, welche die Bildung katholischer Priester dargeboten, eine ernste Aufforderung für die Kantone liege, die nationalen Kräfte zu dem Zwecke zu vereinigen, um mit allem Nachdrucke auf dem Wege der Wissenschaft solchen ultramontanen Bestrebungen entgegen zu arbeiten, welche der Freiheit wie dem Glaubensfrieden gleich gefährlich seien und für selbige immer gefährlicher und drohender werden. — Das Ergebniß der Konferenz soll seiner Zeit dem hochwürdigsten Bischofe von Basel zum Zwecke kirchlicher Genehmigung und Mitwirkung vorgelegt werden. Hätte man solche Schritte schon vor 10—15 Jahren gethan, so hätten wir bereits angenehme Folgen davon zu verspüren, während wir jetzt allseitig die bitteren Früchte dieser Unterlassungssünde zu genießen haben. Damals aber machten Leichtsinns und Großhanserei Viele für die nächsten Folgen der Zukunft blind. Mögen die diesfälligen Erfahrungen nicht verloren

gehen. — Jeder vernünftige von uns Bernern freut sich, einmal daß man Hand ans Werk legen will, und dann daß unsere Regierung den ersten Schritt hiezu gethan hat, obgleich man nicht verkennet, daß es dem Aargau zunächst angestanden hätte, den Impuls für die gute Sache zu geben, wozu er bei der Klostersaufhebung den besten Anlaß gehabt hätte.

III. Mündigkeitserklärung der Primarlehrer. Im vorigen Jahre habe ich Ihnen (Schulbl. 1844, S. 282) von einer Unmündigkeitserklärung der Primarlehrer Bericht gegeben. Jetzt hingegen befinde ich mich in dem angenehmen Falle, Ihnen kund zu thun, daß der Gr. Rath am 26. Juni d. J. auf den in Folge der Lehrerpetition vom Reg. Rath gestellten Antrag mit 70 gegen 61 Stimmen die Schullehrer vom Wahlcensus befreit und dieselben, denen die Jugend des Landes anvertraut wird, somit für mündig erklärt hat.

IV. Graffenried's großartiges Vermächtniß. In unserer Zeit, wo so viel Geld auf Nebendinge oder auf dem Wohle der Menschheit ganz fremde Zwecke verwendet wird, ist es wahrhaft wohlthwend, von einem Vermächtniß Kunde zu geben, das an sinniger Wohlthätigkeit seines Gleichen sucht. Der gegen Ende Aprils in Bümpliz verstorbene Hauptmann Ludwig Rudolf von Graffenried hat durch ein eigenhändig geschriebenes Testament sein Vermögen von einigen hunderttausend Franken auf folgende Weise vergabt:

Haupterin ist die Blindenanstalt zu Bern, welche aber an andere, meist ebenfalls Erziehungsanstalten 40000 Frk. davon zu verabsolgen hat. Es erhalten nämlich 1) die Hausarmen von Bern und Bümpliz 1000 Frk., das Armengut in Bümpliz 10000 Frk., das Schulgut allda 5000 Frk., die Erziehungsanstalt auf der Grube bei König 10000 Frk., das Armengut der Gesellschaft zu Pfistern 5000 Frk., der Burgerspital zu Bern 1000 Frk., der Infirmitätspital daselbst 1000 Frk., das äußere Krankenhaus 1000 Frk., das Knabenwaisenhaus 1000 Frk., das Mädchenwaisenhaus 1000 Frk., die Taubstummenanstalt zu Friesenberg 1000 Frk., die Anstalt für taubstumme Mädchen bei Bern 1000 Frk., die Armenanstalt in Bern 500 Frk., die Krankenkasse allda 500 Frk., die allgemeine Schulkasse 500 Frk., der Verein für christliche Volksbildung 500

Frk. — Durch diese wohlthätigen Stiftungen wird Niemand verlegt; denn der edle Geber hat keine nahen Verwandten. Doch hat er auch noch einzelne Personen mit Pensionen und ansehnlichen Geschenken bedacht.

Graubünden.

Verschiedene Schulnachrichten. In unserem Gebirgslande, wo die Menschen und Verhältnisse so mancherfaltig verschieden sind, wie die Natur, hat das Schulwesen mit Hindernissen zu kämpfen, von denen man sich anderswo kaum einen Begriff macht. Doch haben die Bemühungen der beiden Schulvereine schon merkwürdige Früchte getragen, die selbst wieder zur Saat für künftiges Gute sich gestalten. Die Schulgüter im ganzen Kanton haben sich seit 1840 von 365200 Frk. auf 451200 Frk., also um 86000 Frk. gehoben. Von jener zweiten Summe kommen 355200 Frk. auf die ref., 96000 Frk. auf die kath. Gemeinden, welche ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, so daß der Stand der Schulgüter nicht im gleichen Verhältniß mit der Bevölkerung beider Confessionen steht. — Seit 1840 wurden im ref. Landestheil 16, im kath. 12 Schulhäuser gebaut oder gekauft. Jener hat 256 Lehrer, darunter 78 Zöglinge der Kantonschule, 39 Zöglinge der Anstalt in Schiers, 139 ohne besondere Berufsbildung; dieser dagegen hat 65 Lehrer, darunter 18 Zöglinge der Kantonschule, 19 außer Landes mehr oder weniger Gebildete und 28 ohne eigentliche Berufsbildung. Ueber 50 Schulen werden von Pfarrern besorgt. — Bei solcher Entwicklung des Schulwesens gibt es mitunter auch auffallende Erscheinungen. So hat die Jugend des Dorfes Gouters (im kath. Oberhalbstein) am 13. Mai den vom dortigen Schullehrer ins Romanische übersehten Schiller'schen Wilhelm Tell aufgeführt. — Vielfach wird auch der Wunsch ausgesprochen, die Lehrerbildung sollte sich nicht bloß auf die besonderen Kenntnisse, die zum Schulhalten unentbehrlich sind, beschränken, sondern auch das Fach der Landwirthschaft umfassen. Dies hat namentlich unser im Monat Mai versammelter landwirthschaftliche Verein ausgesprochen. Wenn mit solchen Wünschen und Absichten den armen Lehrern nur auch gerade